



# YACHT-CLUB MUCKENDORF

- ◆ Clubordnung
  - ◆ Hausordnung
  - ◆ Liegeplatzordnung

# ◆ Clubordnung

Der „Yacht-Club Muckendorf“ (YCM) ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein zur Ausübung des Motorboot-Sports. Hilfsbereitschaft und Kameradschaft anderen Clubmitgliedern gegenüber gehören zum Selbstverständnis unseres Clubs. Die vom Club ausgerichteten Clubabende und Veranstaltungen sollten mithelfen, die Kommunikation untereinander zu fördern. Die Bewältigung von anfallenden Problemen und Arbeiten ist uns ein gemeinsames Anliegen. Eine angenehme und harmonische Freizeitgestaltung ist aber nur dann gewährleistet, wenn wir alle die von der Generalversammlung und vom Vorstand beschlossenen Regeln für das Zusammenleben im Club (z.B. Hausordnung) einhalten. Darüber hinaus ist es auch notwendig, die von den Betreibern der Liegeplatzanlage festgesetzte und mit der Behörde abgestimmte Liegeplatzordnung einzuhalten.

Anregungen, Ansuchen und Beschwerden sind schriftlich an die Postadresse des Clubs (3426 Muckendorf-Wipfing, Hafestraße 24) zu richten bzw. in dem für diesen Zweck am Clubgelände installierten Postkasten zu deponieren.

Die Benützung aller Clubeinrichtungen geschieht auf eigenes Risiko. Der Yacht-Club Muckendorf kann für etwaige Schäden an Sache und Person nicht haftbar gemacht werden.

Um die Clubeinrichtungen in einem guten und gepflegten Zustand zu bewahren und das äußere Erscheinungsbild des Clubgeländes zu erhalten, wird zumindest zweimal im Jahr ein allgemeiner Arbeitseinsatz abgehalten. Das genaue Datum und die Namenszuordnung werden per Aussendung bekannt gegeben. Sollte jemand an beiden Tagen verhindert sein, so kann der Arbeitseinsatz, im Einvernehmen mit dem Vorstand, auch an einem anderen Tag geleistet werden. Falls auch diese Gelegenheit nicht wahrgenommen wird, muss die von der Generalversammlung beschlossene Ersatzzahlung geleistet werden.

Um die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zweifelsfrei feststellen zu können, ist es notwendig, dass die Mitglieder sich bei dem Vorstandsmitglied, das eine Anwesenheitsliste führt, sowohl an- als auch abmelden. Unterbleibt eine dieser Meldungen, können für diesen Tag keine geleisteten Stunden angerechnet werden.

Die Höhe der Ersatzzahlung wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Anzahl der im Jahr zu leistenden Stunden wird innerhalb eines Rahmens von 10 Stunden jährlich vom Vorstand festgelegt und bei der Generalversammlung bekannt gegeben.

Das bei einem Arbeitseinsatz an ein Mitglied ausgegebene Werkzeug ist nach Gebrauch wieder an den Zeugwart zu retournieren.

Mitglieder, die auf Grund einer schweren Krankheit aus medizinischer Sicht keine körperliche Tätigkeit verrichten sollen/dürfen, können beim Vorstand um Befreiung von den Arbeitsstunden ansuchen.

Schlüssel und Fernsteuerungen werden gegen Kautio n vom Club zur Verfügung gestellt und bleiben dessen Eigentum. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Fernsteuerung ist umgehend, auch im eigenen Interesse, dem Vorstand zu melden. Die Kautio n wird beim Austritt unter der Voraussetzung retourniert, dass sich Schlüssel bzw. Fernsteuerung in funktionstüchtigem Zustand befinden.

Jedes Vollmitglied hat das Recht (sofern einer der anderen Punkte nicht dagegenspricht) auf einen vom Club zugewiesenen Wasserplatz. Dieser Liegeplatz ist nicht als fix zu betrachten und kann bei Notwendigkeit vom Hafewart jederzeit ohne Angabe von Gründen verändert werden.

Jede Änderung von Daten des Bootes, Adresse und dergleichen sind dem Vorstand umgehend schriftlich bekannt zu geben. Vor der Anschaffung eines anderen Bootes sollte mit dem Vorstand Rücksprache gehalten werden (schriftlich). Dabei ist abzuklären, ob der dem Mitglied zugewiesene Platz für das gewünschte Fahrzeug geeignet ist. Boote ab einer "Länge über Alles" von sieben Metern bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes, wobei die Gesamtlänge grundsätzlich mit 10,5 m begrenzt ist. Da nur wenige Plätze für Boote der entsprechenden Größenordnung zur Verfügung stehen, ist es ratsam, sich bei einem geplanten Umstieg auf ein größeres Boot rechtzeitig durch schriftliche Anmeldung in eine vom Vorstand geführte "Warteliste" eintragen zu lassen. Bei Freiwerden eines entsprechenden Platzes werden die eingetragenen Mitglieder der Reihe nach verständigt. Ein Mitglied, das bekannt gibt, diesen Platz in Anspruch zu nehmen, hat dann ein Jahr Zeit, sich ein entsprechendes Boot anzuschaffen, nach Verstreichen dieser Frist erlischt der Anspruch auf den größeren Liegeplatz wieder und es werden die nächsten in der Liste eingetragenen Mitglieder befragt.

Bei Verkauf eines Bootes und Beibehaltung eines Liegeplatzes wird die zuletzt bekannte Bootsgröße weiter verrechnet.

Die im Clubbereich (sowohl Wasser- als auch Landplätze) befindlichen Boote müssen ein gültiges Kennzeichen tragen. Für das betreffende Boot ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen (siehe Liegeplatzordnung); die Polizzen sind dem Schriftführer zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Boote, die zum Zwecke der Probefahrt oder Überprüfung, vom Vorstand gesondert und zeitlich begrenzt bewilligt, zu Wasser gelassen werden. Bei Überschreiten der zeitlichen Begrenzung wird das Mitglied vom Vorstand aufgefordert, das Boot zu entfernen. Sollte darauf nicht reagiert werden wird das Boot auf Kosten des Mitgliedes abtransportiert und bei einem gewerblichen Betrieb abgestellt.

Bei länger als drei Wochen andauernder Nichtbenutzung des Liegeplatzes ist der Vorstand zu verständigen. Sollte ein Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, ein ganzes Jahr seinen Liegeplatz nicht benützen, so wird es bei zeitgerechter Meldung (bis spätestens Mitte Februar des betreffenden Jahres) an den Vorstand von der Liegeplatzgebühr für dieses Jahr befreit, d.h. es ist nur der reine Mitgliedsbeitrag und der festgelegte Arbeitseinsatz zu leisten. Eine entsprechende Meldung ist unbedingt schriftlich erforderlich, damit der Club über diese Plätze disponieren kann.

Das direkte Betanken des Bootes aus Kanistern im Hafengelände ist strengstens untersagt. Davon ausgenommen ist das Befüllen mit Hilfe eines Schlauchs mit Rückschlagventil („Schüttelschlauch“). Grundsätzlich ist sehr sorgfältig darauf zu achten, dass bei den Booten kein Treibstoff, Öl-, Kühlflüssigkeit oder Fett austritt, damit jegliche Wasserverunreinigung vermieden wird.

Das Entleeren des Fäkalientanks im Hafen ist strengstens verboten.

Der Kran beim Hafenbecken ist auf ein Bootsgewicht von 6,8 Tonnen beschränkt und darf nur von den dazu befugten, vom Vorstand bestellten Personen bedient werden. Mit der Versicherung ist im Schadensfall (Boot und Transportmittel) ein Selbstbehalt von € 1000,- (Maschinenbruch) bzw. € 72,67 (Haftpflicht) vereinbart, dieser ist vom betroffenen Mitglied zu begleichen. Der Hafenkran dient nur zum Zwecke des Kranens der Boote und nicht, um Unterwasseranstriche oder Reparaturen durchzuführen. Für diese oder ähnliche Arbeiten ist der Arbeitskran am unteren Gelände zu benutzen, welcher allerdings mit einem Bootsgewicht von vier Tonnen begrenzt ist. **Auch bei diesem Kran ist der Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn (wie oben) eine befugte Person die Bedienung des Kranes vornimmt.** Voranmeldungen für Kranungen sind in beiden Fällen mindestens eine Woche vorher beim Kranmeister durchzuführen. Der Platz beim Hafenkran ist nur für die Zu- und Abfahrt zum Zwecke des Kranens bzw. als Rangierplatz vorgesehen. Daher dürfen Fahrzeuge nur kurzfristig im Zuge der oben genannten Tätigkeit bzw. für einen längeren Zeitraum nur in Absprache mit einem Vorstandsmitglied dort abgestellt werden.

Die Steganlagen sind, ebenso wie alle Club-Einrichtungen, in gutem Zustand zu erhalten. Auch hier erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr und ohne Haftung des Clubs. Morsche oder gebrochene Bretter sind von den Mitgliedern, die dort ihren Wasserplatz haben (Steggemeinschaft), unaufgefordert und im eigenen Interesse auszutauschen. Bretter sind immer vorhanden und können beim Vorstand angefordert werden. Eigenmächtige Veränderungen der Steganlage sind untersagt. Eventuelle Veränderungswünsche sind dem Vorstand vorzuschlagen, der dann darüber zu entscheiden hat. Neu an den Stegen anzubringende Scheuerleisten sind in gleicher Form wie die bisherigen in blauer Farbe (UV-Beständigkeit) zu halten, es dürfen keine Teppiche fix an der Steganlage montiert werden, da dadurch die Haltbarkeit der Stegbretter verkürzt wird. Eine elektrische Verbindung der Boote mit dem Festland (Landanschluss) darf nur während der Zeit der intensiven Nutzung des Bootes durch den

Bootseigner bestehen, sie ist jedenfalls bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Wochen zu trennen.

Um eine Ruhestörung bzw. die Störung anderer Clubkameraden zu vermeiden, dürfen Rundfunkgeräte, Funkgeräte und andere Tonabspielgeräte nur im Bereich des eigenen Bootes und mit entsprechend angepasster Lautstärke betrieben werden.

Am gesamten Clubgelände ist langsam (Schritttempo) zu fahren. Autos sind so abzustellen, dass der verbleibende Raum auch noch gut genutzt werden kann. Um eine Durchfahrt zur zweiten Parkreihe zu ermöglichen ist der Bereich zwischen den beiden Fahnenstangen frei zu halten. Vor dem Clubhaus selbst besteht absolutes Halteverbot. Bei dem entlang des Zaunes verlaufenden Weg ist das Längsparken wasserseitig gestattet, jedoch muss die Möglichkeit zur Durchfahrt erhalten bleiben. Einspurige Fahrzeuge sind umfallsicher abzustellen, um eine Beschädigung anderer Fahrzeuge zu vermeiden. Fahrräder sind bei den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Für die Benutzung von Wohnwagen und Wohnmobilen am Clubgelände ist eine Bewilligung durch den Vorstand des YCM erforderlich.

Am gesamten Clubgelände haften Eltern für ihre Kinder.

Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass das Clubgelände und Clubhaus nicht von ihren Tieren verschmutzt wird (Entsorgung des Hundekots).

Am unteren Clubgelände besteht für ordentliche Mitglieder die Möglichkeit, einen Trailer abzustellen. Es besteht weder ein Recht auf einen bestimmten Stellplatz noch ein Rechtsanspruch auf dauernde Benutzung eines Stellplatzes. Da der Platz nicht für alle Mitglieder ausreicht, ist diese Möglichkeit auf maximal einen Trailer bzw. ein Boot pro ordentliches Mitglied limitiert. Ein am unteren Clubgelände abgestellter Trailer ist unverwechselbar zu beschriften und muss sich im Besitz des betreffenden Clubmitgliedes befinden. Das Abstellen sollte rücksichtsvoll (seitlicher Abstand) und nach der vom Hafewart vorgegebenen, aus Erfahrung der letzten Jahre erstellten Stellplatzordnung erfolgen. Das Verschieben anderer als des eigenen Trailers ist nur mit Genehmigung und im Beisein eines Vorstandsmitgliedes oder einer vom Vorstand betrauten Person gestattet. Beschädigungen an anderen Fahrzeugen sind zu vermeiden bzw. umgehend dem betreffenden Mitglied oder dem Vorstand zu melden. Der Stellplatz ist sauber und in gemäßigtem Zustand zu erhalten (Rasenmäher stehen zur Verfügung).

Der Platz unter dem Flugdach ist freizuhalten, er ist ausschließlich für - vom Vorstand genehmigte - Reparaturen bei Schlechtwetter vorgesehen.

Der untere Kran und seine Zufahrt sind entsprechend freizuhalten. Die Zeit der Benützung des unteren Krans ist vorher mit dem Hafewart zu vereinbaren.

Die von der Gemeinde festgelegte Mülltrennung ist unbedingt einzuhalten und Anweisungen der vom Vorstand zur Kontrolle eingesetzten Person ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Anderer als im Club anfallender Müll (Hausmüll, Reifen, Batterien, alte Bootsplanen usw.) ist nicht im Club zu

entsorgen, bei groben Verstößen hat das betreffende Mitglied mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Yacht-Club Muckendorf zu rechnen.

Die in der Gemeinde Muckendorf - Wipfing üblichen Ruhezeiten (Mo. bis Fr. 12 - 13 Uhr, Sa. 12 – 15 Uhr, Sonntag und Feiertag ganztägig) sind unbedingt einzuhalten.

Grobe Verstöße gegen die vom YCM festgesetzten Richtlinien können mit einer schriftlichen Verwarnung geahndet werden, wobei die zweite schriftliche Verwarnung den Ausschluss aus dem Club bedeutet.

Ein unterstützendes Mitglied scheidet automatisch aus, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist.

Grundsätzlich beginnt die Saison mit 01. April und endet jedenfalls am 31. Oktober. Notwendige Änderungen dieser Zeiten werden entsprechend verlautbart.

Sowohl der Kühlschrank in der Küche als auch der Getränkekühler stehen den Clubmitgliedern zur Verfügung, sind allerdings zwei Wochen vor Clubfeiern freizuhalten. Auf Grund des eingeschränkten Platzangebotes ist nur das Nötigste („Tagesbedarf“) darin zu lagern, die eingelagerten Sachen sind außerdem mit dem Namen des Mitgliedes zu kennzeichnen.

Der Vorstand

(Änderungen dieser Clubordnung sind nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Vorgaben jederzeit möglich – eine aktuelle Version befindet sich auf der Homepage „ycm.at“)

Homepage: [www.ycm.at](http://www.ycm.at)

E-Mail: [info@ycm.at](mailto:info@ycm.at)

## ◆ Hausordnung

Die Benützung des Clubhauses mit allen seinen Einrichtungen ist ausschließlich den Mitgliedern des Yacht-Club Muckendorf vorbehalten. Im Rahmen der Ausübung des Yachtsports können Gäste mitgebracht werden. Die Benützung des Clubhauses erfolgt auf eigenes Risiko der Mitglieder. Bei privaten Festlichkeiten hat der Anteil der Clubmitglieder und Angehörigen unter den Teilnehmenden mindestens 50% zu betragen. Die Benützung eines bei privaten Festlichkeiten freibleibenden Teiles des Clubhauses darf anderen Clubmitgliedern nicht verwehrt werden. Private Festlichkeiten, die nicht im Rahmen des Clubs liegen, sind nicht gestattet.

Die Benützung des Clubhauses außerhalb der Saison ist derzeit nicht möglich (kein Wasser). Sollte zum (bekannten) Saisonschluss noch Eigentum von Mitgliedern (im Kühlschrank usw.) vorhanden sein, so ist der Club befugt, dieses ohne Ersatz zu entfernen.

Da das Clubhaus mit allen seinen Einrichtungen Allgemeingut ist, ist es schonend zu behandeln. Die das Clubhaus benützenden Mitglieder haben daher auch Sorge zu tragen, dass alle Einrichtungen (inkl. Küche, Toiletten, Griller usw.) beim Verlassen in gepflegtem und gereinigtem Zustand zurückgelassen werden. Eventuelle Gäste fallen unter die Verantwortung des einladenden Mitgliedes. Vorhandenes Inventar (Tische, Stühle usw.) darf nicht aus dem Haus entfernt werden. Sonstiges Inventar (Geschirr, Gläser usw.) kann auch auf der Terrasse verwendet werden; es ist nach der Verwendung in gereinigtem Zustand an den Platz zurückzubringen.

Im Zuge der Arbeitseinsätze erfolgt zweimal im Jahr eine Komplettreinigung des Clubhauses vorgesehen. In der verbleibenden Zeit haben die Benützer selbst für Sauberkeit zu sorgen.

Mit den auf den Toiletten vom Club zur Verfügung gestellten Verbrauchsmaterialien ist sparsam umzugehen und diese sind nicht zweckentfremdet zu verwenden (z.B. keine Mitnahme auf Boote).

Das Dachgeschoss bzw. die (ohnehin) verschlossenen Räume sind dem Vorstand bzw. von diesen berechtigten Personen vorbehalten.

Jede Art von Nächtigung im Clubhaus ist untersagt.

Eventuell entstandene Schäden sind unverzüglich einem Mitglied des Vorstandes zu melden. Bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Willkür entstehen, wird das betreffende Mitglied zum Schadenersatz herangezogen.

Im Interesse der Allgemeinheit sind auch durch andere Clubmitglieder entstandene Schäden, sowie das Entfernen von Utensilien durch diese umgehend einem Mitglied des Vorstandes zu melden.

Wiederholt vorkommende grobe Verstöße gegen diese Hausordnung können zum Ausschluss des Mitgliedes führen.

Der Vorstand

(Änderungen dieser Hausordnung sind nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Vorgaben jederzeit möglich – eine aktuelle Version befindet sich auf der Homepage „ycm.at“)

Homepage: [www.ycm.at](http://www.ycm.at)

E-Mail: [info@ycm.at](mailto:info@ycm.at)



## ◆ Liegeplatzordnung

Die ständige Benützung des Sportbootliegeplatzbeckens in Muckendorf, seiner Ein- und Ausfahrt, der Bootsstege, der Bootsliegeplätze, der Rampe, der Slip- und Krananlage sowie der Parkplätze ist nur Mitgliedern des Yacht Club Muckendorf (YCM), des Tullnerfelder Segelclubs sowie Berechtigten der Agrargemeinschaft und der Gemeinde Muckendorf gestattet.

Saisonbeginn und Saisonschluss werden den Liegeplatzbenützern des YCM durch Verlautbarung bekanntgegeben. Vor Saisonbeginn und nach Saisonende sind die Betreiber nicht verpflichtet, die Steganlage und sonstige Behelfe der Liegeplatzanlage im Liegeplatzbecken zu belassen. Die Liegeplatzbenützer haben bei Saisonschluss selbst ihre Boote aus dem Becken zu entfernen. Die Betreiber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihrer jeweiligen Zuständigkeit zuzurechnende Boote, die nicht rechtzeitig aus dem Liegeplatzbecken entfernt wurden, ohne Haftung für allfällige dabei auftretende Schäden auf Kosten des Liegeplatzbenützers zu entfernen.

Der Liegeplatzbenützer verpflichtet sich, seinen Platz in Ordnung zu halten und jedwede Beschädigung der gesamten Anlage zu vermeiden. Das längere Laufenlassen des Motors im Liegeplatzbecken ist verboten.

Bei der Ein- und Ausfahrt aus dem Liegeplatzbecken ist eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h nicht zu überschreiten und auf die Vermeidung von Wellenschlag zu achten. Bei der Ausfahrt aus dem Liegeplatzbecken ist auf den Längsverkehr und vor allem auf Schwimmer zu achten.

Nach erfolgter Rückfahrt zum Liegeplatz ist sowohl der (Hilfs-)Motor am Boot als auch dieses selbst diebstahlsicher am Steg zu verwahren.

„Offene Auspuffanlagen“ dürfen im Hafen nicht verwendet werden.

Die Längslaufstege sind von allen herumliegenden Gegenständen freizuhalten. Die für die Ausfahrtdauer zurückgelassenen Gegenstände (Persenning usw.) dürfen nur auf den Querlaufstegen (Auslegern) untergebracht werden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Benützer des benachbarten Liegeplatzes in seiner Bewegungsfreiheit nicht gestört ist. Diesbezügliche Vereinbarungen haben die Liegeplatznachbarn untereinander zu treffen.

Der Aufenthalt von Liegeplatzbenützern und deren Gästen auf der Steganlage soll auf die Ausfahrt selbst oder die Anlandung beschränkt sein. Eine größere Ansammlung von Personen auf der Steganlage ist zu vermeiden. Kinder dürfen die Liegeplatzanlage nur in Begleitung der Eltern betreten.

Kinder und Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass weder Personen- noch Sachschaden entstehen.

Bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen oder bei sonstigen eminenten Gefahren (Hochwasser) sowie in Fällen behördlicher Anordnungen müssen die Liegeplatzbenutzer ihre Boote aus dem Liegeplatzbecken für die Dauer dieser Verhältnisse selbst entfernen. Hält sich ein Clubmitglied bzw. ein Berechtigter nicht daran, so gilt der 2. Absatz dieser Liegeplatzordnung sinngemäß.

Der Yacht-Club Muckendorf (YCM) übernimmt keinerlei Haftung für die an den Liegeplätzen verhefteten Boote, deren Motore, Zubehör usw. sowie für die am Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge. Der Liegeplatzbenutzer hat sich vor einer allfälligen Haftung durch eine entsprechende Versicherung zu schützen. Weiters wird dem Liegeplatzbenutzer empfohlen, sich im eigenen Interesse durch Abschluss einer entsprechenden Kasko-Versicherung vor Schaden wie Diebstahl, Feuer, Beschädigungen usw. zu schützen. Ebenso wenig haften der YCM für Schäden, welche Liegeplatzbenutzern und Parkplatzbenutzern von anderen zugefügt werden.

Die Benützung sämtlicher in vorigen Punkten erwähnten Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko und der YCM übernimmt keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- und Personenschäden, gleich welcher Art immer.

Ein vom Yacht-Club Muckendorf allenfalls beigestellter Hafewart ist zu persönlichen Dienstleistungen nicht verpflichtet. Geschehen solche trotzdem, so übernimmt der YCM keinerlei Haftung für dabei auftretende Schäden an Motoren, Booten usw.

Das Baden im Liegeplatzbecken ist ausnahmslos verboten.

Die auf den clubeigenen Parkplätzen bestehende Parkordnung und sonstigen Anordnungen sind einzuhalten. Grobe Verstöße gegen die vorliegende Liegeplatzordnung oder sonstige behördliche Bestimmungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung für KFZ im Siedlungsgebiet usw.) ermächtigen den YCM, den betreffenden Liegeplatzbenutzer zur Verantwortung zu ziehen und können den Ausschluss des Betreffenden aus dem YCM nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang gilt der 2. Absatz dieser Liegeplatzordnung sinngemäß.

Der Liegeplatzbenutzer nimmt mit dem Eintritt in den YCM diese vorliegende Liegeplatzordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese genau einzuhalten sowie den Anordnungen eines eventuell vom YCM zu Verfügung gestellten Hafewarts Folge zu leisten.

Der Vorstand

(Änderungen dieser Liegeplatzordnung sind nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Vorgaben jederzeit möglich – eine aktuelle Version befindet sich auf der Homepage „[ycm.at](http://ycm.at)“